

Verhaltensregeln des NWBSV zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die vorliegenden Verhaltensregeln stellen verbindliche Empfehlungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt als auch dem Schutz vor falschem Verdacht dar. Sie sind Bestandteil des Schutzkonzeptes (Stand: 20. Juni 2024) des Nordrhein-Westfälischen Bob- und Schlittensportverbandes e.V. (NWBSV) zur Prävention sexualisierter Gewalt und aus der aktuellen gemeinsam mit dem Landessportbund NRW entwickelten Risikoanalyse abgeleitet.

Sie gliedern sich in einen allgemeinen und einen speziellen auf die jeweiligen Rahmenbedingungen des NWBSV angepassten Teil. Die Verhaltensregeln betreffen insbesondere Athlet*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Funktionäre*innen im NWBSV.

Allgemeine Empfehlungen

Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.
- Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.

Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem*einer weiteren Mitarbeiter*in abgesprochen sind.

Keine Geheimnisse mit Sportler*innen

- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.
- Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz in die Gruppenchats mitaufgenommen.

Anlage 6

Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben!
- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein und Verband (NWBSV) offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten

Keine Mitnahme in den Privatbereich

- Minderjährige Sportler*innen werden nicht in den Privatbereich eines*einer Mitarbeiter*in mitgenommen und übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Person.

Spezielle Empfehlungen

1. Keine Trainingseinheit ohne Kontroll-u. Zugangsmöglichkeit für Dritte

- Bei geplantem Einzeltraining, bei Einzelgesprächen und individueller Materialbetreuung wird möglichst immer das "Sechs-Augen-Prinzip" und/oder das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten. (z.B. ein*e weitere*e Betreuer*in oder ein*e Sportler*in)
- Eltern haben die Möglichkeit bei allen Trainings des NWBSV zuzusehen

2. Fahrten am Trainingsort, zu Lehrgängen und Wettkämpfen

- Bei Fahrten am Stützpunkt und zu zentralen Lehrgängen/Wettkämpfen soll bei Fahrgemeinschaften möglichst immer das "Sechs-Augen-Prinzip" eingehalten werden.

3. Kein Duschen -und Übernachten mit Sportler*innen

- Es wird nicht mit Sportler*innen geduscht.
- Es wird nicht mit Sportler*innen übernachtet
- Übernachtungen mit Gruppen von Sportler*innen (Minderjährigen) sind nur mit mindestens zwei Betreuer*innen möglich

4. Umkleidesituation/Zimmer

- Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung durch den*die Sportler*in betreten.

5. Keine körperlichen Kontakte zum Schaden der Sportler*innen

- Körperliche Kontakte zu Sportler*innen (Techniktraining, Ermunterung, Trost oder Gratulation) dürfen das pädagogische sinnvolle und rechtliche Maß nicht überschreiten.
- Berührungen von Sportler*innen, die nicht in unmittelbarem fachlichem Zusammenhang mit dem Sport stehen sind zu unterlassen.
- Gegen den Willen von Sportler*innen sind körperliche Kontakte tabu.
- Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt durchzuführen und werden im Vorfeld der Übung bzw. der Trainings transparent kommuniziert.

6. Persönliche Bevorzugung

- Eine persönliche Bevorzugung ohne sportliche Relevanz ist zu vermeiden. Maßnahmen, die dem Aufbau von Vertrauensverhältnissen dienen und zum Nachteil eines*einer Sportler*in ausgenutzt werden können, sind kritisch zu hinterfragen
- Dies beinhaltet insbesondere E-Mails, Chats, Geheimnisse und vertrauliche Informationen, anzügliche sexualisierte Bemerkungen sowie Privatgeschenke.

7. Umgang mit Verstößen

- Es besteht die Verpflichtung, bei einem eklatanten Verstoß gegen die Verhaltensregeln im unmittelbaren Umfeld sofort aktiv zu werden und die im Präventionskonzept des NWBSV festgelegten Ansprechpartner*innen – insbesondere die*den Beauftragte*n für die Prävention sexualisierter Gewalt in einem solchen Fall sofort zu informieren.

8. Transparenz

- Wird von einer der Verhaltensregeln aus nachvollziehbaren und erklärbaren Gründen abgewichen, ist dies im Sinne der Transparenz mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen und/oder der Geschäftsführung bzw. dem Vorgesetzten des*der hauptberuflichen Mitarbeiter*in des NWBSV abzusprechen.

Winterberg, 20. Juni 2024

Nordrhein-Westfälischer Bob- und Schlittensportverband e.V.